

DR. ANTON BESOLD
RECHTSANWALT

Bayer. Oberstes Landesgericht · Oberlandesgericht und Landgerichte I. und II. München

POSTSCHECKKONTO:
München 153 40
Bayer. Staatsbank
München, Nr. 05 901

8000 MÜNCHEN 2, 6.8.65
Residenzstraße 27 Th/P
(Preysingpalais)
Telefon: 220536
221155

Herrn

Georg H u b e r und
Herrn Johann H u b e r

Einschreiben

8116 E s c h e n l o h e
Mühlstrasse 40/42

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäss den ausgearbeiteten Entwurf mit drei Abschriften und reiche Ihnen gleichzeitig die mir übergebenen Unterlagen zu meiner Entlastung zurück.

Ihre Grüsse an Herrn Dr. Besold werde ich diesem heute nachmittag übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



OLG.best.Vertr.

Entwurf.

Zu Deinem Brief vom 31.7.65 müssen wir Dir mitteilen, dass Du mit Deiner Auffassung, dass die beiden Ausscheidungsverträge wegen Widerspruchs zu dem Gesellschaftsvertrag nichtig seien, Dich im Irrtum befindest. Bei den beiden Ausscheidungsverträgen warst Du selbst anwesend und hast davon Kenntnis genommen und auch gewusst, dass die Bedingungen Deines Ausscheidens von der Abmachung im Gesellschaftsvertrag abweichen. Durch den Abschluss der beiden neuen Verträge ist die ursprüngliche Gesellschaftssatzung insoweit ausserkraft gesetzt und aufgehoben worden. Ein neuer Vertrag, der zwischen den Beteiligten abgeschlossen wird und einen früheren Vertrag in einem Punkt abändert, ist deshalb nicht nichtig.

Du kannst auch nicht mit Erfolg einen Anfechtungsgrund geltend machen. Sowohl beim Verkauf des Elektrizitätswerks an die Isar-Amper-Werke im Jahre 1952 als auch beim Verkauf der Wasserkraft des Mühlbachs in Eichenlohe an die Stadt München im Jahre 1963 hast Du selbst mitgewirkt. Du warst deshalb auch über die erzielten Verkaufserlöse genau im Bilde. Genaue Kenntnis hattest Du auch von den Verhältnissen der Gesellschaft, insbesondere von ihrer finanziellen Lage und Belastung. Dein Ausscheiden und die Abfindungssumme sind inzwischen uns in langwierigen Verhandlungen durchgesprochen worden. Es kann keine Rede davon sein, dass Du in irgendeinem wesentlichen Punkt im Unklaren gewesen bist. Was Deine Ausführungen über den Verkehrswert betrifft, so ist ja doch beim Verkehrswert bei unserer Auseinandersetzung die grosse Verschuldung und die tatsächliche wirtschaftliche Lage im Holzgeschäft zu berücksichtigen gewesen. Eine Anfechtung kannst Du daher auch aus diesen Gründen

nicht herleiten.

Die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe oder anderer amtlichen Stellen halten wir ebenfalls nicht für notwendig. Wir sind aber bereit, im Rahmen unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Dir genau bekannt ist, über Deine Änderungswünsche hinsichtlich der einzelnen Zahlungsraten der Abfindungssumme zu verhandeln, und diese Angelegenheit unter uns Brüdern zu regeln ohne Betätigung fremder Stellen. Unsere finanzielle Lage ist zurzeit angespannt. Die Gründe hierfür werden wir Dir mündlich darlegen.